

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Masterstudiengang "Master of Science in Geomatics Engineering" (GEOENGINE)

Vom 03. August 2007

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Mai 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungszahl und –turnus

- (1) Die Zahl der Zulassungen wird beschränkt.
- (2) Die Anzahl der zuzulassenden Studenten richtet sich nach der Zulassungszahlenverordnung Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zulassungen finden im Jahresturnus nur für das jeweilige Wintersemester statt.

§ 2 Quoten

Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zu 75% an Bewerber nach § 3 Ziffer 1a) und zu 25 % an Bewerber nach § 3 Ziffer 1b) vergeben. In einer Quote verfügbar gebliebene Studienplätze können der anderen Quote zugerechnet werden. Bei einem Bewerberüberhang entscheidet der Zulassungsausschuss gem. § 5 über die Rangfolge unter Berücksichtigung der Qualifikationen nach § 3 Ziffer 1a) und b).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und –kriterien

- (1) Zum Studium des Studienganges kann nur zugelassenen werden, wer
 1. a) einen qualifizierten Bachelor Degree in Geomatics Engineering bzw. in einem anderen einschlägigen Studiengang oder einen gleichwertigen Abschlussgrad an einer ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von in der Regel vier Jahren vorweist.
Die Qualifikation wird dabei durch eine Durchschnittsnote "gut" oder besser nachgewiesen. Befürwortende Dokumente, z.B. Empfehlungsschreiben von Professoren und Graduate Record Examination (GRE) können zusätzlich berücksichtigt werden.
 - oder
 - b) eine gleichwertige deutsche Qualifikation vorweist,

und

2. und den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch einen TOEFL-Test mit mindestens 550 (paper-based) bzw. 213 (computer-based) Punkten oder einen vergleichbaren Nachweis) geführt hat.

(2) Zur Behebung punktueller Defizite der Qualifikation der Bewerber kann der Zulassungsausschuss individuell den Besuch kompakter Brückenkurse in den ersten beiden Monaten des ersten Semesters vorschreiben.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Bewerbungen müssen bis zum 31.03. des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums zum Wintersemesters bei der Universität eingegangen sein.

(2) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Qualifikation der Kandidaten nach § 3 und ihre Rangfolge nach § 2. Er schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten zugelassen werden sollen.

(3) Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein an der Universität Stuttgart für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studierenden mit beratender Stimme.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des Studierenden 1 Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/07.

Stuttgart, den 03. August 2007

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)